



Amtsblatt

Nr. 33/2015

03. November 2015

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“, 1. Änderung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB	199

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
an der Informationsloge des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“, 1. Änderung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 8.9.2015 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll eine wirtschaftlichere Erschließung sowie eine stadtteilbezogene und nachfragegerechtere Bebauung erreicht werden. Anstelle des ursprünglich festgesetzten Turmhauses, des Geschosswohnungsbaus und der Reihenhäuser sind nunmehr freistehende Einfamilienhäuser in Form von Einzel- und Doppelhäusern geplant.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Der Änderungsbereich, eine Teilfläche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“, liegt am südwestlichen Rand des Ortsteiles Lünen-Süd in der Gemarkung Altenderne, Flur 5, und umfasst die Flurstücke 4, 6 und 1782. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch:

- die Jägerstraße im Nordwesten
- die nordöstliche Grenze des Flurstückes 4
- den Weg „Am Schottweg“ im Südosten
- die Süd- und Westgrenze des Flurstückes 6.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung beschlossene Offenlegungsbeschluss für den Bebauungsplan Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung entscheidet nach Prüfung und Abwägung über die während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen.
- b) Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt dem Planentwurf zu.
- c) Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 169 „Jägerstraße“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben in der Zeit vom **11.11.2015** bis einschließlich **11.12.2015** im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5, 3. Obergeschoss, in der Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden der Stadtverwaltung die Möglichkeit, sich zu der Planung zu äußern und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie sich über wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, 2.11.2015

Der Bürgermeister

Gez.

Jürgen Kleine-Frauns